

# TE Vfgh Beschluss 2021/6/17 G251/2019 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.2021

## Index

36/01 Wirtschaftstreuhand

## Norm

B-VG Art42a, Art102, Art120b, Art140 Abs1 Z1 lita

Wirtschaftstreuhandberufsg §112, §152, §154

VfGG §7 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung von Gerichtsanträgen auf Aufhebung von Wortfolgen des Wirtschaftstreuhandberufsg 2017 betreffend die Zuständigkeit des Präsidenten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; Anfechtungsumfang mangels Mitanfechtung der den Weisungs- und Organisationszusammenhang normierenden maßgeblichen Bestimmung des Wirtschaftstreuhandberufsg zu eng gewählt

## Spruch

Die Anträge werden zurückgewiesen.

## Begründung

Begründung

I. Antrag

1. Mit den vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 lita B-VG gestützten Anträgen zuG251/2019 und G246/2020 begehren das Verwaltungsgericht Wien und das Landesverwaltungsgericht Steiermark, in §152 Abs3 Z7 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 (WTBG 2017), BGBl I 137/2017, die Wortfolge "Widerrufs- und", in eventu in §152 Abs3 Z7 leg. cit. die Wortfolge "Widerrufs- und" sowie §154 Abs2 Z1 leg. cit., in eventu in §111 Abs1 leg. cit. die Wortfolge "1. eine der allgemeinen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung nicht mehr gegeben ist oder 2.", in §152 Abs3 Z7 leg. cit. die Wortfolge "Widerrufs- und" sowie §154 Abs2 Z1 leg. cit. als verfassungswidrig aufzuheben.

2. Mit dem vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 lita B-VG gestützten Antrag zu G17/2021 begehrt das Landesverwaltungsgericht Steiermark, in §152 Abs3 Z7 WTBG 2017 die Wortfolge "Widerrufs- und", in "§154 Abs1 Z1 WTBG 2017" die Wortfolge "die Besorgung der laufenden Geschäfte, insbesondere jene Aufgaben, die in den übertragenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler gemäß §152 Abs3 fallen" (offenbar gemeint: §154 Abs2 Z1 WTBG 2017 zur Gänze) sowie §112 Abs1 leg. cit. als verfassungswidrig aufzuheben.

II. Rechtslage

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017), BGBl I 137/2017, lauten wie folgt (die angefochtenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

"Öffentliche Bestellung – Anerkennung

§5. (1) Wirtschaftstreuhandberufe dürfen selbständig durch Berufsberechtigte, das sind entweder natürliche Personen oder Gesellschaften, ausgeübt werden.

(2) Eine natürliche Person ist berufsberechtigt und somit zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes berechtigt, nachdem sie durch die Kammer der Wirtschaftstrehänder öffentlich bestellt wurde.

(3) Eine Gesellschaft ist berufsberechtigt und somit zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes berechtigt, nachdem sie durch die Kammer der Wirtschaftstrehänder anerkannt wurde.

[...]

Widerruf der öffentlichen Bestellung

§111. (1) Die Kammer der Wirtschaftstrehänder hat eine durch öffentliche Bestellung erteilte Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes zu widerrufen, wenn

1. eine der allgemeinen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung nicht mehr gegeben ist oder
2. die Einholung der Genehmigung gemäß §82 Abs4 unterlassen wurde.

(2) Über den Widerruf der Bestellung ist ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. In dem Bescheid, mit dem die öffentliche Bestellung widerrufen wird, ist gleichzeitig die Ausübung der Berufsbefugnis vorläufig gemäß §106 zu untersagen. Einer Beschwerde gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung der Berufsbefugnis kommt abweichend von §13 Abs1 VwGVG keine aufschiebende Wirkung zu.

(3) Vom Widerruf der öffentlichen Bestellung ist in den Fällen des §9 Z1 litd abzusehen, wenn eine ordnungsgemäße Berufsausübung nicht gefährdet ist und die Folgen des Vergehens unbedeutend sind.

Widerruf der Anerkennung

§112. (1) Die Kammer der Wirtschaftstrehänder hat eine durch Anerkennung erteilte Berechtigung zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes zu widerrufen, wenn eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

(2) Vor Widerruf einer Anerkennung hat die Kammer der Wirtschaftstrehänder die Gesellschaft aufzufordern, einen den Widerruf begründenden Umstand innerhalb folgender Fristen zu beseitigen:

1. in den Fällen des §51 Abs1 Z6 und des §59 Abs1 Z6 unverzüglich,
2. in den Fällen des §51 Z3 und Z8 und des §59 Abs1 Z4 und Abs2 Z1 litb, Z2 litb und Z3 litb innerhalb einer Frist von einem Monat und
3. in allen anderen Fällen innerhalb einer Frist von 6 Monaten.

(3) Über den Widerruf ist ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. In dem Bescheid, mit dem die Anerkennung widerrufen wird, ist gleichzeitig die Ausübung der Berufsbefugnis vorläufig zu untersagen. Einer Beschwerde gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung der Berufsbefugnis kommt abweichend von §13 Abs1 VwGVG keine aufschiebende Wirkung zu.

[...]

Zweck

§151. (1) Zur Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder ist die Kammer der Wirtschaftstrehänder errichtet.

(2) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Wien.

(3) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen.

(4) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist berechtigt, die Bezeichnung 'Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)' zu führen.

#### Aufgaben

§152. (1) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat ihre Aufgaben entweder im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) In den eigenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstreuhänder fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung und Förderung von Interessen, Rechten und Angelegenheiten der Gesamtheit ihrer Mitglieder, dazu zählen auch die Vertretung im Rahmen von Verhandlungen von Kollektivverträgen und deren Abschluss auf Arbeitgeberseite,

2. die Förderung der beruflichen Weiterbildung ihrer Mitglieder und der entsprechenden Heranbildung des beruflichen Nachwuchses, wobei die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Gründung und zum Betrieb von diesem Zweck gewidmeten Einrichtungen und Unternehmungen berechtigt ist,

3. die Führung der Listen ihrer Mitglieder,

4. die Aufsicht über ihre Mitglieder betreffend die Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften,

5. die Errichtung, der Betrieb und die Förderung gemeinsamer wirtschaftlicher Einrichtungen, die der Wohlfahrt, der Unterstützung und der Altersvorsorge der Mitglieder und deren Hinterbliebenen dienen,

6. die Anregung rechtlicher Maßnahmen und die Erstattung von Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, sofern Interessen berührt werden, deren Vertretung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zukommt,

7. die Einbringung von Verbesserungsvorschlägen betreffend jene Bereiche der Vollziehung, mit denen ihre Mitglieder verkehren, sofern Interessen berührt werden, deren Vertretung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zukommt,

8. die Erstattung von Berichten, Gutachten und Anträgen, die Erteilung von Auskünften und die Ausstellung von Bescheinigungen, sofern Interessen berührt werden, deren Vertretung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zukommt,

9. die Entsendung von Vertretern in andere Körperschaften und Einrichtungen und die Erstattung von Besetzungsvorschlägen, sofern dies besondere Gesetze oder Vorschriften vorsehen,

10. die Bestellung von Wirtschaftstreuhändern als Verfahrenshelfer in gerichtlichen Abgabenverfahren vor den Verwaltungsgerichten sowie die Bestellung von Wirtschaftstreuhändern als Verteidiger vor der Finanzstrafbehörde und

11. der Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugunsten der Mitglieder für Schäden, deren Höhe die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß §11 Abs3 übersteigt (Excedentenversicherung), sofern dies im Interesse der Gesamtheit ihrer Mitglieder sinnvoll erscheint.

(3) In den übertragenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstreuhänder fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die öffentliche Bestellung und Anerkennung,

2. die Durchführung von Zulassungsverfahren zu Fachprüfungen,

3. die Durchführung von Fachprüfungen und Eignungstests,

4. die Durchführung von Verfahren zur Feststellung der Eigenschaft als Berufsanwärter,

5. die Durchführung von Verfahren, mit denen die Ausübung anderer selbständiger oder unselbständiger Tätigkeiten untersagt wird,

6. die Durchführung von Suspendierungsverfahren,

7. die Durchführung von Widerrufs- und Entziehungsverfahren und

8. die Durchführung von Verfahren zur Genehmigung der Fortführung einer Kanzlei.

(4) Der Präsident der Kammer der Wirtschaftstrehänder ist bei der Besorgung von Aufgaben, die in den übertragenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstrehänder gemäß Abs3 fallen, an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gebunden.

[...]

Präsident

§154. (1) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Kammer der Wirtschaftstrehänder.

(2) Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Besorgung der laufenden Geschäfte, insbesondere jene Aufgaben, die in den übertragenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstrehänder gemäß §152 Abs3 fallen,
2. die Leitung und Überwachung der gesamten Geschäftsführung der Kammer der Wirtschaftstrehänder,
3. die Einberufung zu den Sitzungen der Kammerorgane und deren Vorsitzführung und
4. die Entscheidung in besonders dringlichen Fällen, in denen das Präsidium keinen Beschluss fassen kann.

(3) Entscheidungen gemäß Abs2 Z4 sind dem Präsidium nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der Präsident hat bei Amtsantritt im Vorhinein festzulegen, in welcher Reihenfolge ihn die einzelnen Vizepräsidenten für den Fall seiner Verhinderung zu vertreten haben."

2. Art42a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl 1/1930, idF BGBl I 51/2012 und Art120b B-VG idFBGBl I 2/2008 lauten wie folgt:

"Artikel 42a. Insoweit ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates der Zustimmung der Länder bedarf, ist er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art42 vom Bundeskanzler den Ämtern der Landesregierungen der beteiligten Länder bekanntzugeben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Amt der Landesregierung eingelangt ist, dem Bundeskanzler mitgeteilt hat, dass die Zustimmung verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Landeshauptmänner der beteiligten Länder die ausdrückliche Zustimmung des Landes mitgeteilt haben.

[...]

Artikel 120b. (1) Die Selbstverwaltungskörper haben das Recht, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen und im Rahmen der Gesetze Satzungen zu erlassen. Dem Bund oder dem Land kommt ihnen gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung ein Aufsichtsrecht zu. Darüber hinaus kann sich das Aufsichtsrecht auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung erstrecken, wenn dies auf Grund der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers erforderlich ist.

(2) Den Selbstverwaltungskörpern können Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen.

(3) Durch Gesetz können Formen der Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper an der staatlichen Vollziehung vorgesehen werden."

3. Art102 B-VG, BGBl 1/1930, idF BGBl I 62/2016 lautete wie folgt:

"Artikel 102. (1) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Art20 Abs1) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze; sie dürfen, soweit es sich nicht um die Betrauung mit der Vollziehung von im Abs2 angeführten Angelegenheiten handelt, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

(2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden:

Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen; Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen; Passwesen; Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Auslieferung; Bundesfinanzen; Monopolwesen; Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen; Justizwesen; Pressewesen; Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; Kartellrecht; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Verkehrswesen; Strom- und Schifffahrtspolizei; Post- und Fernmeldewesen; Bergwesen; Regulierung und Instandhaltung der Donau; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Vermessungswesen; Arbeitsrecht; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Pflegegeldwesen; Sozialentschädigungsrecht; geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; Denkmalschutz; Organisation und Führung der Bundespolizei; militärische Angelegenheiten; Angelegenheiten des Zivildienstes; Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Ausbildungspflicht für Jugendliche; öffentliches Auftragswesen.

(3) Dem Bund bleibt es vorbehalten, auch in den im Abs2 aufgezählten Angelegenheiten den Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen.

(4) Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Abs2 bezeichneten Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen.

(5) Wenn in einem Land in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt dazu nicht in der Lage sind, hat der Landeshauptmann an deren Stelle die Maßnahmen zu treffen."

### III. Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Den Anträgen liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

1.1. Dem zu G251/2019 protokollierten Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Bescheid vom 28. März 2018 widerrief der Präsident der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (vormals: "Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe"; vgl §151 Abs4 WTBG 2017) die durch öffentliche Bestellung erteilten Berechtigungen des Beschwerdeführers vor dem Verwaltungsgericht Wien zur selbständigen Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien. Bei diesem entstanden aus Anlass der Erledigung der Beschwerde Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der die Zuständigkeit des Präsidenten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer regelnden Bestimmungen des WTBG 2017.

1.2. Dem zu G246/2020 protokollierten Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Bescheid vom 11. Februar 2020 widerrief der Präsident der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die durch öffentliche Bestellung erteilten Berechtigungen des Beschwerdeführers vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark zur selbständigen Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und untersagte diesem vorläufig deren Ausübung. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark. Bei diesem entstanden aus Anlass der Erledigung der Beschwerde Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der die Zuständigkeit des Präsidenten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer regelnden Bestimmungen des WTBG 2017.

1.3. Dem zu G17/2021 protokollierten Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Bescheid vom 29. Oktober 2020 widerrief der Präsident der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die durch Anerkennung erteilte Berechtigung des Beschwerdeführers vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes Steuerberater und untersagte dieser vorläufig dessen Ausübung. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark. Bei diesem entstanden aus Anlass der Erledigung der Beschwerde Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der die Zuständigkeit des Präsidenten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer regelnden Bestimmungen des WTBG 2017.

2. Das Verwaltungsgericht Wien legt die Bedenken, die es zur Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof zu G251/2019 bestimmt haben (die Bedenken des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark zu G246/2020 sind im Wesentlichen gleichlautend), wie folgt dar (ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen):

"III. Zur Präjudizialität:

Das Verwaltungsgericht Wien geht aus folgenden Erwägungen davon aus, dass es aus Anlass der Behandlung der Beschwerde die angefochtenen Teile des WTBG 2017 anzuwenden hat:

Das Verwaltungsgericht Wien darf über die Beschwerde nur entscheiden, wenn es zur Behandlung der Beschwerde zuständig ist.

Art131 B-VG sieht eine Aufteilung der (sachlichen) Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte in Form von Generalklauseln zugunsten der Landesverwaltungsgerichte (Abs1 und Abs6 const. cit.) iVm. einer taxativen Aufzählung jener Angelegenheiten vor, über die die Verwaltungsgerichte des Bundes entscheiden (Abs2 und 3 const. cit.). Gemäß Art131 Abs2 erster Satz B-VG ist das BVwG zuständig 'in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden'. Die Zuständigkeit des BVwG knüpft also, wie die Wortwahl zeigt, daran an, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung iSd. Art102 Abs2 B-VG erledigt wird. Umgekehrt sind die Landesverwaltungsgerichte dann zuständig, wenn es sich um Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (und freilich der Landesverwaltung) handelt.

Die Besonderheit des Beschwerdefalles liegt darin, dass der belangte Präsident keine Bundesbehörde im organisatorischen Sinn ist. Er ist ein Organ eines im Vollziehungsbereich des Bundes nach Art10 Abs1 Z8 B-VG ('Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie') eingerichteten Selbstverwaltungskörpers, dem der Bundesgesetzgeber, gestützt (nunmehr:) auf Art120b Abs2 B-VG, Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen hat, vorliegendenfalls die Entscheidung gemäß §154 Abs1 Z1 WTBG 2017 über den Widerruf der Berufsberechtigung. Eine solche Entscheidung hat der belangte Präsident mit dem durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien bekämpften Bescheid vom 28.03.2018 getroffen.

Entscheidend ist daher, ob die Besorgung der in Rede stehenden Angelegenheit — Widerruf der Berufsberechtigung — durch den belangten Präsidenten als solche unmittelbar durch eine Bundesbehörde iSd. Art131 Abs2 B-VG zu qualifizieren ist und gegebenenfalls unmittelbare Bundesverwaltung vorliegt.

Um beurteilen zu können, ob der Bundesgesetzgeber in der dem Beschwerdefall zugrunde liegenden Angelegenheit (Widerruf einer Berufsberechtigung) eine Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung vorgesehen hat, woraus sich nach Art131 Abs2 B-VG die Zuständigkeit des BVwG (und damit die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts Wien) ergäbe, hat das Verwaltungsgericht Wien die angefochtenen Teile der §§111 Abs1 und 152 Abs3 sowie §154 Abs1 WTBG 2017 anzuwenden.

IV. Auslegung der einfachgesetzlichen Rechtslage:

Weder §152 Abs3 noch eine andere Bestimmung des WTBG 2017 deuten darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber mit der Zuweisung der in Rede stehenden Aufgabe an die Kammer der Wirtschaftstreuhandler (Durchführung von Widerrufsverfahren) in deren übertragenen Wirkungsbereich anderes als eine unmittelbare Unterordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler unter den Bundesminister verwirklichen wollte. Der Landeshauptmann wird im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Aufgaben der Kammer der Wirtschaftstreuhandler nicht erwähnt. Bei Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs ist gemäß §152 Abs4 WTBG 2017 eine ausdrückliche Weisungsbindung nur gegenüber dem Bundesminister angeordnet.

Auf der Grundlage dieses einfachgesetzlichen Auslegungsergebnisses ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien davon auszugehen, dass eine Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden iSd. Art131 Abs2 B-VG vorgesehen ist

und folglich eine Zuständigkeit des BVwG zur Entscheidung über die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des belangten Präsidenten besteht.

#### V. Verfassungsrechtliche Bedenken:

Trifft dieses Auslegungsergebnis zu, so begegnen §111 Abs1 und §152 Abs4 im Zusammenhalt mit §152 Abs3 Z7 WTBG 2017 nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien folgenden verfassungsrechtlichen Bedenken:

1. Trotz des Umstands, dass der Bundesgesetzgeber nach Maßgabe des Art120b Abs2 B-VG Organe eines nichtgemeindlichen Selbstverwaltungskörpers in dessen übertragenem Wirkungsbereich zur Vollziehung von Bundesgesetzen berufen darf, hat er dabei nach dem Erkenntnis des VfGH vom 13.3.2019, G242/2018-16, auch die durch Art102 B-VG gezogenen Grenzen zu beachten.

2. Für den Beschwerdefall ergibt sich daraus Folgendes:

Das WTBG 2017 stützt sich, jedenfalls soweit es das in Rede stehenden Widerrufsverfahren betrifft, auf den Kompetenztatbestand 'Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie' in Art10 Abs1 Z8 B-VG (vgl RV-Vorblatt 1669 BlgNR 25. GP, 2).

'Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie' sind in Art102 Abs2 B-VG nicht angeführt. Diese sind — da auch keine sonstige verfassungsgesetzliche Ermächtigung vorliegt — somit nicht in unmittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen, sondern in mittelbarer.

§152 Abs4 WTBG 2017 ordnet - in Umsetzung der Vorgaben des Art120b Abs2 B-VG - an, dass der Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhandler bei der Besorgung von Aufgaben, die in den übertragenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstreuhandler gemäß Abs3 fallen, an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (jetzt: Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) gebunden ist.

Diese (alleinige) Weisungsbefugnis des Bundesministers ist einer verfassungskonformen Interpretation — im Sinne einer unausgesprochenen Weisungsbefugnis des zuständigen Landeshauptmanns — nicht zugänglich: Ein mit hoheitlichen Aufgaben betrauter Selbstverwaltungskörper ist iSd Art120b Abs2 B-VG ausdrücklich an Weisungen des zuständigen obersten Organs der Vollziehung zu binden. Da §152 Abs4 WTBG 2017 eine Weisungsbefugnis des (zuständigen) Landeshauptmanns nicht ausdrücklich anordnet, sie vielmehr ausdrücklich (nur) dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (jetzt: Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) zuweist, kann eine unausgesprochene Zuständigkeit des Landeshauptmanns, die im Ergebnis eine Besorgung von Aufgaben der Bundesvollziehung in Unterordnung unter diesen und damit in mittelbarer Bundesverwaltung bewirken würde, nicht angenommen werden.

Da das WTBG 2017 normiert, dass der Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhandler den Widerruf einer durch öffentliche Bestellung erteilten Berechtigung zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufs — als Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie — nur unter Bindung an Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (jetzt: Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) vollzieht, umgeht es somit den in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zentralen Landeshauptmann schlechthin. Dies wäre nur mit Zustimmung der beteiligten Länder gemäß Art102 Abs4 B-VG zulässig, denn diese Bestimmung kommt dann zur Anwendung, wenn eine Bundesbehörde — wie hier — an die Stelle des Landeshauptmanns tritt (vgl nur Bußjäger, Art102 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg., 2014, Rz 16).

Diese Zustimmung scheint aber nicht erteilt worden zu sein: Art42a B-VG sieht zwar eine Zustimmungsfiktion bei Verstreichen der achtwöchigen Frist vor, innerhalb derer der Landeshauptmann dem Bundeskanzler mitteilen kann, dass die Zustimmung verweigert wird, auch ist nach herrschender Auffassung in der Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen auf die Tatsache dieser Zustimmung nicht hinzuweisen (vgl Bußjäger, Art42a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 11. Lfg., 2013, Rz 13); den Materialien dieser Verfassungsbestimmung (RV 1618 BlgNR 24. GP, 8) zufolge, ist aber auf eine allenfalls erforderliche Zustimmung der Länder im Vorblatt zu den Erläuterungen unter den 'Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens' hinzuweisen. Bezüglich des WTBG 2017 findet sich dort (RV-Vorblatt 1669 BlgNR 25. GP, 2) der Hinweis auf das Zustimmungserfordernis 'der Länder zur Kundmachung gemäß Art102 Abs1 letzter Halbsatz B-VG'. Diese

Verfassungsnorm betrifft allerdings Fälle, in denen Bundesbehörden in Unterordnung unter dem Landeshauptmann mit der Vollziehung betraut werden, was hier gerade nicht zutrifft. Es ist daher davon auszugehen, dass die Länder eine Zustimmung nach Art102 Abs4 B-VG mangels diesbezüglicher Anfrage auch nicht erteilt haben.

3. Diese vom Gesetzgeber gewählte Konstruktion erweist sich somit als Eingriff in das System der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art102 B-VG (vgl nochmals VfGH 13.3.2019, G242/2018).

VI. Zum Umfang der Anfechtung:

Zur Herstellung eines Rechtszustandes, gegen den das angeführte Bedenken nicht besteht, ist es nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Wien erforderlich, dem Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhand die Zuständigkeit zur Durchführung des Widerrufsverfahrens zu entziehen. Dies kann nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Wien am geringsten durch Beseitigung der Durchführung von Widerrufsverfahren bei der Aufzählung jene[r] Aufgaben erreicht werden, die in den übertragenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstreuhand fallen. Das Hauptbegehren richtet sich daher auf die Aufhebung der diesbezüglichen Wortfolge in §152 Abs3 Z7 WTBG 2017.

Sollte jedoch damit die Zuständigkeit des Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhand zum Widerruf der Berufsberechtigungen noch nicht beseitigt sein, weil sie ihm (auch) im Wege der in §154 Abs2 Z1 WTBG 2017 genannten 'Besorgung der laufenden Geschäfte' zufällt, dann hat die Aufhebung neben der in §152 Abs3 Z7 genannten Wortfolge auch die Ziffer 1 des §154 Abs2 WTBG 2017 zu umfassen; darauf ist der 1. Eventualantrag gerichtet.

Für den Fall, dass auch bei Wahrnehmung der Zuständigkeit des Widerrufsverfahrens durch jedes andere Organ der Kammer der Wirtschaftstreuhand das dargestellte Bedenken — obwohl die Bindung an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (jetzt: Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) nach §152 Abs4 WTBG 2017 allein den Präsidenten (be)trifft — nicht beseitigt sein sollte, ist zur Herstellung eines diesbezüglich unbedenklichen Rechtszustandes auch die im 3. Eventualantrag angegebene den §111 Abs1 WTBG 2017 betreffende Wortfolge mit anzufechten, damit der Weg zur Durchführung der Widerrufsverfahren durch die dann nach §§2 und 3 AVG zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, denen jeweils der Landeshauptmann übergeordnet ist, frei ist."

3. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark legt die Bedenken, die es zur Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof zu G17/2021 bestimmt haben, wie folgt dar (ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen):

"IV. Präjudizialität:

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark ist gehalten, über die in Rede stehende Beschwerde lediglich dann inhaltlich zu entscheiden, wenn es zur Beschwerdebehandlung zuständig ist und es hat bereits aus Anlass der damit in Zusammenhang stehenden Beschwerdebehandlung die angefochtenen Teile des WTBG 2017, auch bei Verneinung der sachlichen Zuständigkeit, anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes ist in Art131 B-VG derart geregelt, dass diese Bestimmung eine Aufteilung der sachlichen Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte insofern vornimmt, als die Angelegenheiten, über welche die Verwaltungsgerichte des Bundes zu entscheiden haben (Art131 Abs2 und Abs3 B-VG) erschöpfend genannt werden und hinsichtlich der Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte eine 'Generalklausel' besteht (Art131 Abs1 und Abs6 B-VG).

Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß Art131 Abs2 erster Satz B-VG zuständig 'in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden'. Die sachliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes knüpft dem Gesetzeswortlaut folgend daran an, dass die Erledigung einer Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung im Sinne von Art102 Abs2 B-VG erfolgte. Hingegen besteht für die Verwaltungsgerichte der Länder im Rahmen der Bundesverwaltung im Besonderen dann eine Zuständigkeit, wenn die Erledigung einer Verwaltungssache in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgte.

Ungeachtet des Umstandes, dass die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde keine Bundesbehörde im organisatorischen Sinne darstellt [sic!], ist der Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhand als Organ eines im Vollziehungsbereich des Bundes nach Art10 Abs1 Z8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) eingerichteten Selbstverwaltungskörpers, dem der Bundesgesetzgeber, nunmehr gestützt auf Art120b Abs2 B-VG, Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen hat, tätig geworden. Der Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhand hat gemäß §154 Abs2 Z1 WTBG 2017 über den Widerruf der durch öffentliche Bestellung



erteilten Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und die vorläufige Untersagung der Ausübung dieser Wirtschaftstreuhandberufe mit Bescheid vom 29.10.2020 entschieden.

Es kommt daher für die Beurteilung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit darauf an, ob die Besorgung der gegenständlichen Angelegenheit des Widerrufs der Berufsberechtigungen durch den Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe als eine solche durch eine Bundesbehörde im Sinne des Art131 Abs2 B-VG anzusehen und vom Vorliegen unmittelbarer Bundesverwaltung auszugehen ist oder nicht.

Bereits bei der Beurteilung, ob vom Bundesgesetzgeber in de[n] dem Beschwerdefall zugrundeliegenden Angelegenheiten eine Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung vorgenommen wurde, was nach Art131 Abs2 B-VG die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark nach sich ziehen würde, hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark die angefochtenen Teile der §112 Abs1 und §152 Abs3 und §154 Abs1 WTBG 2017 anzuwenden.

#### V. Einfachgesetzliche Rechtslage:

In §152 Abs3 Z7 WTBG 2017 wird ua die Aufgabe der Durchführung von Widerrufsverfahren dem übertragenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe zugewiesen. Wird die Anerkennung der erteilten Berechtigung bescheidmäßig widerrufen, stellt die vorläufige Untersagung der Berufsbefugnis eine anzuordnende Rechtsfolge dar (§112 Abs3 WTBG 2017 iVm §52 leg cit). Gemäß §152 Abs4 WTBG 2017 ist der Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe bei der Besorgung von Aufgaben, die in den übertragenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe gemäß §152 Abs3 WTBG 2017 fallen, an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (nunmehr: Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) gebunden. Das WTBG 2017 liefert auch keinerlei Hinweise, wonach der Gesetzgeber mit dieser Aufgabenzuweisung in den übertragenen Wirkungsbereich etwas anderes als die unmittelbare Unterordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe unter den Bundesminister beabsichtigt hat, zumal Aufgaben des Landeshauptmannes als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung in diesem Zusammenhang auch nicht festgelegt wurden.

Daher liegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark in diesem Zusammenhang eine Besorgung der Aufgaben unmittelbar durch Bundesbehörden im Sinne der Regelung des Art102 B-VG vor. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark ist zur Entscheidung über die gegenständliche Beschwerde nicht zuständig, sondern es besteht eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes über die dem Landesverwaltungsgericht Steiermark vorgelegte Beschwerde der [...] und [...].

#### VI. Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit:

Unter Zugrundelegung dieses Ergebnisses ergeben sich auch für das Landesverwaltungsgericht Steiermark in Bezug auf die Regelungen der §§112 Abs1, 152 Abs4 iVm 152 Abs3 Z7 WTBG 2017 nachstehende verfassungsrechtliche Bedenken:

1. Der Bundesgesetzgeber ist auf Grundlage Art120b Abs2 B-VG berechtigt, Organe eines Selbstverwaltungskörpers in dessen übertragenem Wirkungsbereich zur Vollziehung von Bundesgesetzen zu berufen. Er hat dabei jedoch weitere verfassungsrechtliche Vorgaben zu beachten, welche der Verfassungsgerichtshof in seinem die Standesvertretung der Ärzte betreffenden Erkenntnis vom 13.03.2019, G242/2018-16, darlegte.

Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen lässt sich für den gegenständlichen Fall Nachstehendes ableiten:

Das WTBG 2017 fußt, soweit es die beschwerdegegenständlichen Angelegenheiten betrifft, auf dem Kompetenztatbestand 'Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie' in Art10 Abs1 Z8 B-VG. Diese Angelegenheiten finden sich in Art102 Abs2 B-VG nicht. Sie sind in Ermangelung des Vorliegens einer sonstigen verfassungsgesetzlichen Ermächtigung somit in mittelbarer und nicht in unmittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen.

Allerdings ist in §152 Abs4 WTBG 2017 — offenbar in Entsprechung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art120b Abs2 B-VG — verankert worden, dass der Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe bei der Besorgung von Aufgaben die, wie die gegenständlichen, in den übertragenen Wirkungsbereich der Kammer gemäß §152 Abs3 leg cit

fallen, an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (nunmehr: Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) gebunden ist. Ein Weisungsrecht des Landeshauptmannes ist den Regelungen des WTBG 2017 nicht zu entnehmen.

Unter Zugrundelegung der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 13.03.2019, G242/2018-16, vermag, in Ermangelung der ausdrücklichen Anordnung einer Weisungsbefugnis des (zuständigen) Landeshauptmannes und der ausdrücklich (nur) dem Bundesminister zugewiesenen Weisungsbefugnis, eine nicht ausgesprochene Zuständigkeit des Landeshauptmannes, welche im Ergebnis eine Besorgung von Aufgaben der Bundesvollziehung in Unterordnung unter diesen und damit in mittelbarer Bundesverwaltung nach sich ziehen würde, nicht angenommen werden.

Zumal das WTBG 2017 regelt, dass der Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder den Widerruf der durch öffentliche Bestellung erteilten Berechtigung zur Ausübung der genannten Wirtschaftstreuhandberufe — als Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie — ausschließlich unter Bindung an Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (nunmehr: Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) vollzieht, umgeht es den in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zentralen Landeshauptmann (VfGH 13.03.2019, G242/2018-16, unter Hinweis auf VfSlg 11.403/1987). Dies wäre nach den im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13.03.2019, G242/2018-16, aufgezeigten Grenzen nur dann zulässig, wenn die beteiligten Länder gemäß Art102 Abs4 B-VG zugestimmt hätten. Diese Zustimmung ist dann erforderlich, wenn — wie gegenständlich — eine Bundesbehörde an die Stelle des Landeshauptmannes tritt (VfGH 13.03.2019, G242/2018-16, unter Hinweis auf VfSlg 8466/1978, 19.123/2010 und 19.721/2012).

Im gegenständlichen Fall sind jedoch keinerlei Indizien ersichtlich, wonach diese Zustimmung der Länder erteilt wurde. Insbesondere ergeben sich aus den Materialien keinerlei Hinweise auf eine diesbezügliche Zustimmung. Lediglich im Vorblatt der Erläuterungen (EBRV 1669 BlgNR 25.GP, 2) wird im Rahmen der 'Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens' auf das Erfordernis der Zustimmung 'der Länder zur Kundmachung gemäß Art102 Abs1 letzter Halbsatz B-VG' hingewiesen. Dieser Hinweis auf das Zustimmungserfordernis der Länder zur Kundmachung im Vorblatt steht damit nicht in Zusammenhang, betrifft diese Regelung doch den Fall, in dem Bundesbehörden in Unterordnung unter den Landeshauptmann mit der Vollziehung betraut werden, was gegenständlich nicht zutrifft. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Länder eine Zustimmung nach Art102 Abs4 B-VG in Ermangelung einer darauf abzielenden Anfrage nicht erteilt haben.

Die zuständige Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Verfassungsdienst, teilte am 15.05.2020 mit, dass der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit Schreiben vom 23.08.2017 davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Sitzung vom 10.08.2017 beschlossen habe, gemäß Art102 Abs1 B-VG die Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses vom 29.06.2017 über das Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 — WTBG 2017) zu erteilen. Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass sich die Anfrage vom 10.07.2017 ausdrücklich nur auf die Regelung des Art102 Abs1 B-VG bezog.

Insofern erweist sich die vom Gesetzgeber gewählte Konstruktion nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark als Eingriff in das System der mittelbaren Bundesverwaltung nach Art102 B-VG (VfGH 13.03.2019, G242/2018-16, unter Hinweis auf VfSlg 11.403/1987), weshalb das Landesverwaltungsgericht Steiermark verfassungsrechtliche Bedenken hegt.

#### VII. Anfechtungsumfang:

Zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes ist es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark notwendig, die Zuständigkeit des Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Durchführung des in Rede stehenden Widerrufsverfahrens zu beseitigen. Das gelindeste Mittel erscheint hierbei die Beseitigung der gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zur Durchführung von Widerrufsverfahren bei der Aufzählung jener Aufgaben, welche in den übertragenen Wirkungsbereich der Kammer fallen. Insofern richtet sich das Begehren primär darauf, die diesbezügliche Wortfolge in §152 Abs3 Z7 WTBG 2017 aufzuheben.

Falls damit jedoch noch keine Beseitigung der Zuständigkeit des Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Widerruf der Berufsberechtigungen abschließend erfolgt, zumal sie ihm diesfalls auch im Rahmen der in §154 Abs2 Z1 WTBG 2017 angeführten 'Besorgung der laufenden Geschäfte' zukommen würde, ist neben der in §152 Abs3

Z7 WTBG 2017 genannten Wortfolge auch die Z1 des §154 Abs2 WTBG 2017 aufzuheben.

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch auch ausgesprochen, dass bei der Entscheidung über das Erlöschen einer Berufsberechtigung öffentliche Interessen verfolgt werden, sodass diese Angelegenheiten nicht im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden können (vgl in Bezug auf den Präsidenten der Ärztekammer, VfGH 23.06.2014, G99/2013).

Sollten daher auch bei Wahrnehmung der Zuständigkeit des Widerrufsverfahrens durch ein anderes Organ der Kammer der Wirtschaftstreuhandler näher beschriebene Bedenken, trotz Bindung an die Weisung des genannten Bundesministers nach §152 Abs4 WTBG 2017, welche nur den Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhandler betrifft, nicht zu beseitigen vermögen [sic!], wird zur Herstellung eines nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark unbedenklichen Rechtszustandes die Anfechtung der angeführten Wortfolge des §112 Abs1 WTBG 2017 umfasst."

4. Die Bundesregierung erstattete zu G251/2019 eine Äußerung, in der sie beantragt, den Antrag zurück- bzw abzuweisen. Hiezu führt sie wie folgt aus (ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen):

"II. Zur Zulässigkeit:

5. Der Hauptantrag richtet sich auf die Aufhebung der Wortfolge 'Widerrufs- und' in §152 Abs3 Z7 WTBG 2017, die (ua) den Widerruf der Berufsberechtigung gemäß §111 Abs1 Z1 WTBG 2017 dem übertragenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zuordnet. Nach Auffassung des antragstellenden Gerichts kann die behauptete Verfassungswidrigkeit am gelindesten durch die Aufhebung dieser Zuordnung beseitigt werden.

6.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe zuletzt etwa VfGH 10.3.2020, G163/2019 ua, mwN) dient ein von Amts wegen oder auf Antrag eines Gerichtes eingeleitetes Gesetzesprüfungsverfahren der Herstellung einer verfassungsrechtlich einwandfreien Rechtsgrundlage für das Anlassverfahren (vgl VfSlg 11.506/1987, 13.701/1994). Die Grenzen der Aufhebung einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfenden Gesetzesbestimmung sind dabei so zu ziehen, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst werden (vgl etwa VfSlg 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003).

6.2. Der Anfechtungsumfang der in Prüfung gezogenen Norm darf daher bei sonstiger Unzulässigkeit des Prüfungsantrages nicht zu eng gewählt werden (vgl VfSlg 16.212/2001, 16.365/2001, 18.142/2007, 19.496/2011; VfGH 14.3.2017, G311/2016). Das antragstellende Gericht hat all jene Normen anzufechten, die für das anfechtende Gericht präjudiziell sind und vor dem Hintergrund der Bedenken für die Beurteilung der allfälligen Verfassungswidrigkeit der Rechtslage eine untrennbare Einheit bilden. Es ist dann Sache des Verfassungsgerichtshofes, darüber zu befinden, auf welche Weise eine solche Verfassungswidrigkeit – sollte der Verfassungsgerichtshof die Auffassung des antragstellenden Gerichtes teilen – beseitigt werden kann (VfSlg 16.756/2002, 19.496/2011, 19.684/2012, 19.903/2014; VfGH 10.3.2015, G201/2014).

6.3. Unzulässig ist der Antrag demnach etwa dann, wenn der Umfang der zur Aufhebung beantragten Bestimmungen so abgesteckt ist, dass die angenommene Verfassungswidrigkeit durch die Aufhebung gar nicht beseitigt würde (vgl zB VfSlg 18.891/2009, 19.933/2014), oder durch die Aufhebung bloßer Teile einer Gesetzesvorschrift dieser ein völlig veränderter, dem Gesetzgeber überhaupt nicht mehr zusinnbarer Inhalt gegeben würde (VfSlg 18.839/2009, 19.841/2014, 19.972/2015, 20.102/2016).

7.1. Diesen Anforderungen genügt der Hauptantrag nach Auffassung der Bundesregierung nicht: Die Aufhebung der Wortfolge 'Widerrufs- und' des §152 Abs3 Z7 WTBG 2017 hätte einzig zur Folge, dass die – aufgrund des Art120b Abs2 B-VG gebotene – ausdrückliche Zuordnung der Widerrufsverfahren gemäß §111 WTBG 2017 zum übertragenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstreuhandler entfallen würde. Da der Widerruf der Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes gemäß §111 Abs1 WTBG 2017 ausdrücklich in die Zuständigkeit der Kammer der Wirtschaftstreuhandler fällt, würde dies zur Zuordnung des Widerrufs von Berufsberechtigungen zum eigenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstreuhandler führen (siehe dazu Stolzlechner, Art120b B-VG, in Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg [2010], Rz. 34, 36). Damit würde diese Regelung aus dem Vollzugsbereich des Bundes ausscheiden.

7.2. Die Zuordnung des Widerrufsverfahrens zum eigenen Wirkungsbereich hätte zwar zur Folge, dass die behauptete

Verfassungswidrigkeit – ein Verstoß gegen Art102 Abs4 B-VG – beseitigt würde, weil die Besorgung von Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich nicht in den Anwendungsbereich des Art102 B-VG fällt. Eine solche Aufhebung würde jedoch zu einer Regelung völlig veränderten Inhalts führen. Dies beträfe nicht nur den Widerruf gemäß §111 Abs1 Z1 WTBG 2017, sondern auch – mangels Differenzierung des §152 Abs3 Z7 WTBG 2017 zwischen den verschiedenen Widerrufstatbeständen des §111 Abs1 WTBG 2017 – den in §111 Abs1 Z2 WTBG 2017 vorgesehenen Widerruf der Berufsberechtigung im Fall einer Unterlassung des Einholens der Genehmigung gemäß §82 Abs4 WTBG 2017. Ein solches Ergebnis käme geradezu einem Akt positiver Normsetzung gleich, zu dem der Verfassungsgerichtshof nicht befugt ist (vgl VfSlg 12.465/1990; 13.915/1994; 19.755/2013; VfGH 18.2.2016, G434/2015 jeweils mwN).

7.3. Überdies vermag die mit dem Hauptantrag begehrte Aufhebung nicht zur Schaffung einer verfassungsrechtlich einwandfreien Rechtsgrundlage für das Anlassverfahren zu führen. Stattdessen wäre auf das Anlassverfahren eine Regelung anwendbar, die der Kammer der Wirtschaftstreuhandler eine Aufgabe zur Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich zuweisen würde, die ihr gemäß Art120a B-VG nicht zukommt: Die Durchführung eines Widerrufsverfahrens aufgrund des Wegfalls allgemeiner Voraussetzungen für die Berufsausübung ist keine Aufgabe, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengefassten Personen liegt. Mit dieser Regelung sollen vielmehr auch Interessen von Personen geschützt werden, die nicht dem Selbstverwaltungskörper angehören, insbesondere jene, die die Dienstleistungen der Wirtschaftstreuhandler in Anspruch nehmen.

8. Diese Erwägungen treffen ebenso auf den Anfechtungsumfang zu, den das antragstellende Gericht im ersten Eventualantrag gewählt hat. Die mit diesem Antrag begehrte Aufhebung sowohl der Wortfolge 'Widerrufs- und' in §152 Abs3 Z7 WTBG 2017 als auch des §154 Abs2 Z1 WTBG 2017 würde zu denselben Rechtsfolgen führen, wie sie im Hinblick auf den Hauptantrag aufgezeigt wurden. Das Widerrufsverfahren gemäß §111 WTBG 2017 wäre demnach im eigenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu vollziehen; im Falle der Aufhebung des §154 Abs2 Z1 WTBG 2017 wäre der Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zwar nicht mehr auf Grundlage dieser Bestimmung zur Vollziehung des §111 WTBG 2017 zuständig, dies würde jedoch (entgegen den Ausführungen des antragstellenden Gerichts) nichts daran ändern, dass er §111 WTBG 2017 gemäß §154 Abs1 WTBG 2017 als gesetzlicher Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu vollziehen hätte.

9. Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass sowohl der Hauptantrag als auch der erste Eventualantrag den Anfechtungsumfang vor dem Hintergrund der behaupteten Verfassungswidrigkeit unrichtig abgrenzen. Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, kann sich der Sitz der behaupteten Verfassungswidrigkeit weder in der Wortfolge 'Widerrufs- und' in §152 Abs3 Z7 WTBG 2017, noch in dieser Wortfolge und §154 Abs2 Z1 WTBG 2017 befinden. Der Versuch, die behauptete Verfassungswidrigkeit durch die im Hauptantrag oder im ersten Eventualantrag begehrte Aufhebung zu beseitigen, würde lediglich zu einem völlig veränderten Inhalt des (gesamten) §111 WTBG 2017, nicht aber dazu führen, dass eine verfassungsrechtlich einwandfreie Rechtsgrundlage für das Anlassverfahren geschaffen würde. Folglich erweisen sich sowohl der Haupt- als auch der erste Eventualantrag als unzulässig.

10.1. Es bleibt zu prüfen, ob der zweite Eventualantrag zulässig ist. Mit diesem Antrag begehrt das antragstellende Gericht zusätzlich zu den mit dem ersten Eventualantrag angefochtenen Bestimmungen die Aufhebung des §111 Abs1 Z1 WTBG 2017. Es führt dazu a

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)